



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Interne Revision

Revisionsbericht über die Prüfungen im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

Ref. 2022-08

Verteiler

Name	Organisation
Helene Budliger Artieda	Direktorin Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Boris Zürcher	Präsident Aufsichtskommission der ALV (AK ALV) und Leiter Direktion für Arbeit (DA)
Oliver Schärli	Leiter Leistungsbereich Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung (LB TC)
Jean-Christophe Lanzeray	Leiter Ressort Revisionsdienst (TCRD) im LB TC und Co-Stv. LBL TC
Damien Yerly	Leiter Ressort Markt und Integration (TCMI) im LB TC und Co-Stv. LBL TC
Thomas Ackermann	Controller und Risikomanager IKS Gruppe Projekte, Prozesse und Risiken (PPR) des Ressorts Querschnittsleistungen (TCQL) im LB TC
Gabriela Carrapa	Mandatsleiterin Prüfbereich 6 EDI/Sozialversicherungen, Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Marion Franzetti	Leiterin Controlling Generalsekretariat WBF (GS-WBF)

Änderungskontrolle

Datum	Status
25.04.2023	Bericht zur Abstimmung
27.04.2023	Bericht zur Stellungnahme
09.05.2023	Bericht zur Schlussbesprechung
01.06.2023	Unsignierter Bericht an das Controlling des GS-WBF zur Kontrolle
01.06.2023	Definitiver signierter Bericht
21.08.2023	Bericht zur Veröffentlichung

Inhaltsverzeichnis

1. Management Summary.....4

1.1. Kurzer Überblick4

1.2. Übergeordnetes Prüfungsurteil5

2. Auftrag und Prüfungsrahmen.....7

2.1. Prüfauftrag7

2.2. Prüfungsvorgehen und -grundsätze.....7

2.3. Schlussbesprechung.....8

3. Detailbericht9

3.1. Prüfstrategie und Prüfkonzept zur Missbrauchsbekämpfung KAE9

3.2. Bedarfsanalyse betreffend die Durchführung der AGK.....13

3.3. Priorisierung der Missbrauchsmeldungen.....16

3.4. Nachzahlung KAE FFE18

Anhang 1: Priorisierung der Empfehlungen21

Anhang 2: Rechtsgrundlagen und interne Grundlagen/Weisungen.....21

Anhang 3: Abkürzungen.....22

1. Management Summary

1.1. Kurzer Überblick

Missbrauchsbekämpfung im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

Die Pandemie hat zu enormen Aufwänden für KAE geführt. Die immense Zahl an Bewilligungen für KAE und die damit verbundene aussergewöhnliche Höhe an ausbezahlten Leistungen (2020 und 2021 ca. CHF 15 Milliarden) verlangt nach einem erhöhten Mass an Prüfungen, um allfällige unrechtmässige Leistungsbezüge aufzudecken. Um die notwendige Anzahl Prüfungen vornehmen zu können, beschäftigt das SECO zusätzliche externe Ressourcen, welche Arbeitgeberkontrollen (AGK) vor Ort durchführen. Der Revisionsdienst der ALV (TCRD) beantragte bei der Aufsichtskommission für den Fond der ALV (AK ALV) am 27. August 2020 eine Aufstockung der personellen Ressourcen zur Missbrauchsbekämpfung im Bereich der KAE. Die AK ALV genehmigte dafür CHF 25 Millionen. Das SECO hat am 1. März 2021 Verträge mit den externen Partnern Ernst & Young (EY) und PricewaterhouseCoopers (PwC) in Kraft gesetzt. Von März bis Mai 2021 hat TCRD rund 40 externe Prüfer geschult, welche danach in der ganzen Schweiz im Einsatz waren. Der Vertrag mit PwC wurde in der Zwischenzeit gekündigt und PwC hat ihre Prüfaktivitäten zum 30. September 2022 beendet. Um die Ressourcen von PwC, die nicht mehr für die Missbrauchsbekämpfung zur Verfügung stehen, zu kompensieren, sind zusätzliche 16 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) vorgesehen (8 VZÄ bei TCRD und 8 VZÄ bei EY). Zudem wird der Prüfzeitraum voraussichtlich bis Ende 2025 verlängert (derzeit läuft der Vertrag mit EY bis Februar 2024).

Bis Ende März 2023 sind beim SECO 2'216 Missbrauchsmeldungen aus mehreren Quellen und Meldungen von auffälligen KAE-Abrechnungen von Mitarbeitenden der Arbeitslosenkassen (ALK) eingegangen, die vordringlich behandelt werden. Das SECO hat zurzeit 623 AGK vor Ort in diesem Kontext abgeschlossen. In 68 Fällen (11%) wurde ein Missbrauch nachgewiesen und entsprechend Strafanzeige gestellt. In 406 Fällen (65%) mussten von den Arbeitgebern fehlerhafte KAE-Abrechnungen korrigiert werden. Bei 149 AGK (24%) konnte vom SECO eine korrekte Abrechnung konstatiert werden. Im Zusammenhang mit den durchgeführten AGK hat das SECO bisher KAE in der Höhe von CHF 111.5 Millionen zurückgefordert. Bis Dezember 2022 haben die externen Prüfer insgesamt rund CHF 7.5 Millionen in Rechnung gestellt. Dies bestätigt, dass die AGK durch externe Ressourcen ein hohes Kosten-Nutzen-Verhältnis haben. Nebst der Prüfung der Missbrauchsmeldungen und der ALK-Meldungen ist vorgesehen und von der AK ALV genehmigt, dass zusätzliche risikoorientierte Stichproben bei Unternehmen durchgeführt werden.

Die Interne Revision SECO (DBIR) ist in der Organisation des Vorhabens zur Missbrauchsbekämpfung als Reviewer festgelegt. DBIR hat in dieser Funktion im August 2020 eine Review über die Beschaffung der externen Ressourcen durchgeführt (Ref. 2020-05) und in einem weiteren Schritt im Herbst 2020 die Richtlinien und Weisungen zur Prüfungsdurchführung der AGK und die Bearbeitung der gemeldeten möglichen Missbräuche durch TCRD überprüft (Ref. 2020-08). Im 2021 hat DBIR zudem die Richtlinien und Grundlagen für den Einsatz der externen Ressourcen bei den AGK und die Durchführung der AGK durch die externen Ressourcen und die Überwachung durch TCRD einem Audit unterzogen (Ref. 2021-08).

Nachzahlung der KAE für die Ferien- und Feiertagsentschädigung (FFE)

Gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 17. November 2021 ist bei der Bemessung der KAE im summarischen Abrechnungsverfahren für Mitarbeitende im Monatslohn ein Ferien- und Feiertagsanteil einzuberechnen. Der Bundesrat hat daher das WBF (SECO TC) damit beauftragt, dass alle

Betriebe, die 2020 und 2021 im summarischen Verfahren KAE abgerechnet haben, auf Gesuch hin für diesen Zeitraum den Anspruch auf KAE neu überprüfen lassen können.

Das Parlament hat diesbezüglich einen Kredit von CHF 2.1 Milliarden bewilligt. Im Juli 2022 wurden allen Unternehmen, die von dieser Problematik betroffen waren, ein Brief vom SECO zugestellt. Alle betroffenen Betriebe hatten danach die Möglichkeit eine Neuabrechnung einzureichen. Gesuche konnten bis am 31.12.2022 via eService auf dem Portal arbeit.swiss eingereicht werden.

1.2. Übergeordnetes Prüfungsurteil

TCRD erhält laufend aus verschiedenen Kanälen Meldungen über missbräuchliche KAE-Bezüge. Sie führen zu diesen Meldungen eine Vorprüfung durch, um die substantielle Würdigung der Meldung zu beurteilen und die Notwendigkeit zur Durchführung einer AGK vor Ort festzulegen. DBIR hat bereits im 2020 die Vorprüfung bzw. Priorisierung der Missbrauchsmeldungen durch TCRD überprüft. Diese Kontrolle hat grundsätzlich positive Ergebnisse gezeigt. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) forderte uns im November 2022 auf, dies noch einmal zu überprüfen. Wir haben anhand einer Stichprobe die Kategorisierung einiger Missbrauchsmeldungen aus den Jahren 2021 und 2022, die in den Kategorien 3 und 4 priorisiert wurden (d.h. Einschätzung keine Notwendigkeit einer AGK), erneut überprüft. Wir haben einige Fälle identifiziert, bei welchen uns die Prio.-Einstufung 3 oder 4 als nicht nachvollziehbar erschien. Weitergehende Abklärungen wurden in Absprache mit TCRD vorgenommen und eine Anpassung der Priorität wurde vorgeschlagen. Eine erweiterte Stichprobe wird zeitnah durch DBIR mit der Unterstützung der EFK vorgenommen. Diese Tätigkeit wird nicht an TCRD empfohlen, da wir verstehen, dass der Fokus und die Ressourcen von TC bei der Durchführung der AGK bleiben sollen. Falls weitere Fälle identifiziert werden, welche eine mögliche Anpassung der Priorität zeigen, wird dies an TCRD kommuniziert und eine Neu-Priorisierung der Meldung angefordert.

Gemäss der EFK müssen alle Missbrauchsmeldungen zur KAE zwingend überprüft werden, die Art der Prüfung (Desk Research und/oder AGK vor Ort) und Zeitpunkt (innerhalb der Verjährungsfrist) ist jedoch TCRD überlassen. Die ALK-Meldungen werden ebenfalls prioritär behandelt. Auf der Grundlage der bisherigen Statistik zu den AGK und der aktuellen Ressourcenlage schätzen wir ein, dass es zurzeit unwahrscheinlich ist, dass das SECO die Kontrolle der Missbrauchs- und ALK-Meldungen mit erhärtetem Verdacht vor Ende 2024 bzw. Anfang 2025 beenden kann. Eine kurze Zeit danach würde jedoch auch die absolute Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Abrechnungsperioden ab März 2020 beginnen. Risikoorientierte AGK könnten nicht mehr zu allen Abrechnungsperioden durchgeführt werden und das SECO wird zurückzufordernde Leistungen nicht anfordern können. Das Management der offenen und zu realisierenden Prüfungen stellt für TC eine besondere Herausforderung dar, mit dem Risiko, zeitlich an die Grenzen der absoluten Verjährungsfrist zu stossen.

Aufgrund unserer Feststellungen haben wir folgende Empfehlungen mit hoher Priorität:

- Wir empfehlen TCRD, so schnell wie möglich weitere Lösungen zu überprüfen, welche die Anzahl AGK erhöhen würden. Um diese Intensivierung der Kontrollen zu erreichen, könnten z.B. eine Co-Sourcing von Kontrollen mit den ALK oder eine Aufstockung der externen Prüfer eine Möglichkeit sein. (Empfehlung 3a)
- Wir empfehlen TCRD, die Prio.-Einstufung der während des Audits (oder bei der zukünftigen erweiterten Stichprobe) identifizierten Missbrauchsmeldungen, welche neu priorisiert werden sollen, anzupassen und die Durchführung einer AGK vorzusehen. Eine genaue Auflistung der

Fälle, bei denen eine Änderung der Priorität erforderlich ist, wird aus Gründen der Vertraulichkeit separat an TCRD übermittelt. (Empfehlung 4)

DBIR führte ausserdem eine Review über die Nachzahlung der KAE für FFE durch. Wir haben aufgrund dieser Review keine Hinweise darauf, dass TC das Verfahren nicht zweckmässig überwacht.

Alle Empfehlungen können zusammen mit den dazugehörigen Feststellungen und Risiken im Detailbericht (Kapitel 3) entnommen werden. Die Priorisierungen der Empfehlungen sind im Anhang 1 erklärt.

Der geprüfte Zeitraum betraf grundsätzlich die Jahre 2021 und 2022.

Stellungnahme des Leistungsbereichs Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung (TC)

Wir verdanken den Bericht der Internen Revision, der präzise aufzeigt, in welchen Bereichen TC die Risiken im Bereich der KAE Covid-19 bereits adäquat adressiert – und wo weiterhin Aufmerksamkeit geboten ist, um die Risiken mitigieren zu können.

Gerne verweisen wir darauf, dass das vorhandene Dispositiv zur Missbrauchsbekämpfung seine Wirkung entfaltet und mit hoher Wahrscheinlichkeit noch besser entfalten wird. Das Risiko der absoluten Verwirkungsfrist wird aktiv bewirtschaftet (Fallbewirtschaftung).

Die Massnahmen zur Risikominderung bei der Nachzahlung von Ferien- und Feiertagsentschädigungen werden aufgrund der positiven Beurteilung durch DBIR wie für die bisherigen Zahlungen in gleicher Weise auch für die noch auszuführenden Zahlungen umgesetzt.

2. Auftrag und Prüfungsrahmen

2.1. Prüfauftrag

Gestützt auf das von der Geschäftsleitung SECO genehmigte und mit der EFK abgestimmte Jahresprüfprogramm 2022 führten wir verschiedene Prüfungen im Bereich der KAE durch. Weiter berücksichtigten wir auch auf eine Anfrage der EFK vom November 2022. Folgende Prüfungen wurden durchgeführt:

- Analyse des überarbeiteten strategischen Prüfkonzepts zur Missbrauchsbekämpfung KAE (inkl. Aktions- und Managementplan und Handbuch für die externen Prüfer) von TCRD und der Risikoorientierung bei den AGK;
- Bedarfsanalyse betreffend die Durchführung der AGK durch TCRD und die externen Prüfer;
- Prüfung der Angemessenheit der Priorisierung der Missbrauchsmeldungen durch TCRD;
- Review der Aufsicht von TC über die Umsetzung des Prozesses zur Nachzahlung der Ferien- und Feiertagsentschädigung bei KAE für Angestellte im Monatslohn.

2.2. Prüfungsvorgehen und -grundsätze

Unsere Prüfungen fanden in den Ressorts *Revisionsdienst* (TCRD) und *Markt und Integration* (TCMI) des Leistungsbereichs *Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung* (TC) statt.

Wir führten verschiedenen Analysen und Kontrollen durch. In diesem Sinne haben wir insbesondere die folgenden Prüfungshandlungen durchgeführt (nicht abschliessend):

- Dokumentenstudium zur Beurteilung der Angemessenheit der überarbeiteten strategischen Unterlagen;
- Analyse der Daten betreffend die durchgeführten AGK;
- Analyse der verfügbaren internen und externen Ressourcen zur Durchführung der AGK;
- Stichprobenkontrollen zur Beurteilung der Angemessenheit der Priorisierung der Missbrauchsmeldungen;
- Dokumentenstudium, Interviews und Analysen zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufsicht über die Umsetzung des Prozesses zur Nachzahlung der KAE für FFE.

Die Prüfungsaktivitäten erfolgten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen für die berufliche Praxis der Internen Revision IIA Switzerland¹.

Unsere Prüfungen erfolgten weitgehend zwischen November und Dezember 2022 und wurden im März 2023 definitiv abgeschlossen. Einzelheiten über Art und Umfang unserer Prüfungen und die Prüfungsergebnisse gehen aus unseren Arbeitspapieren hervor.

Das Revisionsteam bestand aus dem Revisionsleiter Andrea Manni und der Revisorin Sandra Steinmann mit Unterstützung von der Leiterin DBIR Emanuela Andina Bernasconi und dem Revisor Lukas Schwarzwald.

¹ Institute of Internal Auditing Switzerland.

2.3. Schlussbesprechung

DBIR stimmte den Bericht am 25. April 2023 in einer Sitzung mit dem Leiter DA, dem Leistungsbe-
reichsleiter TC und dem Ressortleiter TCRD ab. Eine weitere schriftliche Abstimmung erfolgte am
26. April 2023 mit dem Ressortleiter TCRD und dem Ressortleiter TCMI. Die Stellungnahmen zu
den Prüfergebnissen und zu den Empfehlungen wurden schriftlich am 5. und 8. Mai 2023 von TC
mitgeteilt und im Bericht integriert. An der Schlussbesprechung vom 1. Juni 2023 nahmen teil:

Oliver Schärli, Leistungsbereichsleiter TC

Jean-Christophe Lanzeray, Leiter TCRD

Emanuela Andina Bernasconi, Leiterin DBIR

Andrea Manni, Revisionsleiter DBIR

Der Bericht wurde zudem am 8. August 2023 in einer Sitzung mit der Direktorin des SECO, dem
Leiter DA und dem Ressortleiter TCRD besprochen.

Wir danken allen Mitarbeitenden für die konstruktive und wertvolle Zusammenarbeit.

Staatssekretariat für Wirtschaft
Interne Revision SECO

Emanuela Andina Bernasconi
Leiterin DBIR

Andrea Manni
Revisionsleiter

3. Detailbericht

3.1. Prüfstrategie und Prüfkonzept zur Missbrauchsbekämpfung KAE

Feststellung und Empfehlung DBIR	Prüfziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfen, ob das überarbeitete strategische Prüfkonzept zur Missbrauchsbekämpfung KAE (inkl. Aktions- und Managementplan und Handbuch für die externen Prüfer) von TCRD angemessen ist; ▪ Prüfen, ob die Auswahl der risikoorientierten AGK angemessen ist; ▪ Prüfen, ob die vom Leiter DA genehmigten neuen Lösungsvarianten zur Beschleunigung der Anzahl an AGK im Handbuch für die externen Prüfer vollständig und korrekt widerspiegelt sind; ▪ Prüfen, ob das neue Vorgehen bei der Prüfung von grossen Betrieben angemessen ist.
	Feststellungen	<p><u>Strategisches Prüfkonzept</u></p> <p>Die erste Version des strategischen Prüfkonzepts zur Missbrauchsbekämpfung im Bereich der KAE wurde im Juni 2020 erstellt. TCRD hat das Prüfkonzept im 2022 mehrmals leicht angepasst. Eine definitive neue Version wurde im Januar 2023 auf www.arbeit.swiss veröffentlicht.</p> <p>Wir stellen fest, dass im Kapitel 4.2.2 des Konzepts die Erhöhung der Frist betreffend den Rückforderungsanspruch nachdem die ALV von Verdachtsfällen Kenntnis erhalten hat, noch nicht erwähnt ist. Seit 1.1.2021 sieht Art. 25 Abs. 2 des ATSG² in diesem Zusammenhang vor, dass der Rückforderungsanspruch nach Ablauf von 3 Jahren erlischt. Die absolute Verjährungsfrist erlischt immer noch spätestens 5 Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung.</p> <p style="padding-left: 40px;"><u>Hinweis 1:</u> Wir weisen TCRD darauf hin, dass sie im Prüfkonzept die erhöhte Frist erwähnen könnten.</p> <p>Im Kapitel 7.1 ist die Anzahl risikoorientiert zu prüfenden Fällen weiterhin auf 2'500 (+/- 30%) beziffert. In der definitiven (neuen) Version 1.11 des Konzepts wurden hierfür die Annahmen angepasst (Populationsgrösse und Konfidenzintervall), das Ergebnis der Berechnung (die Stichprobengrösse) bleibt aber immer noch dasselbe. Beim Nachrechnen mit der publizierten Formel kommen wir nicht auf die angegebene Stichprobengrösse. Zudem ist es aus unserer Sicht nicht zentral, die Zahl der zu kontrollierenden Fälle durch eine statistische Formel festzulegen. Das Ziel sollte sein, so viele Fälle wie möglich zu überprüfen, unabhängig davon, ob eine statistische Repräsentativität der Stichprobe gegeben ist oder nicht.</p> <p style="padding-left: 40px;"><u>Hinweis 2:</u> Wir weisen TCRD darauf hin, dass in der veröffentlichten Version des strategischen Konzepts auf die Berechnung der Anzahl Kontrollen im Kapitel 7.1 verzichtet werden kann.</p> <p>Wir stellen fest, dass sich der strategische Ansatz zur Durchführung der Kontrollen verändert hat. Zu Beginn der Missbrauchsbekämpfung waren nur AGK (vor Ort) als Prüfungen betrachtet. Nun werden verschiedenen Arten von Kontrollen in der Anzahl Prüfungen berücksichtigt (AGK, Datenanalysen, Plausibilitätsprüfungen</p>

² Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6.10.2000 (SR 830.1).

durch OSINT-Kontrollen³, IT-Forensik-Kontrollen). TCRD hat neu einen vermehrt analytischen Ansatz bei den Kontrollen vorgesehen. Ausserdem ist jetzt im strategischen Konzept erwähnt, dass die Prüfung der ALK-Meldungen Bestandteil der insgesamt risikoorientiert zu prüfenden Fällen ist.

Im Kapitel 7.2 werden neu Datenanalysen und die Plausibilitätskontrollen als Prüfungshandlungen erwähnt. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden in der Gesamtübersicht von TCRD (Excel-Tabelle *Missbrauchsmeldungen*) hinterlegt (Spalte *Bemerkungen*). Dort gibt es noch keine Information darüber, welche Art von Kontrolle (Datenanalysen, OSINT-Kontrolle, etc.) durchgeführt wurde und man sieht nur das Ergebnis der Kontrolle (d.h. zurzeit die Prio.-Einstufung der Missbrauchsmeldung bzw. der ALK-Meldung). Da alle diese analytischen Kontrollen eine wichtige Rolle zur Erreichung der angestrebten Anzahl Prüfungen haben, wäre eine deutlichere Information über die Art der durchgeführten Kontrolle aus Steuerung und statistischen Gründen wichtig. Siehe dazu Empfehlung 1.

Wir beurteilen die anderen Anpassungen im Dokument als nachvollziehbar und das überarbeitete strategische Prüfkonzept weiterhin grundsätzlich als angemessen.

Aktions- und Managementplan

Die erste Version des Aktions- und Managementplan zur Missbrauchsbekämpfung im Bereich der KAE wurde im Juni 2020 erstellt. TCRD hat dieses Dokument im September 2022 per 1.10.2022 aktualisiert.

Wir beurteilen den überarbeiteten Aktions- und Managementplan weiterhin grundsätzlich als angemessen. Wir sind jedoch der Meinung, dass der Kostenplan aus Gründen der Klarheit und Transparenz aktualisiert werden könnte. Die Grundannahmen (Kosten der Prüfer bzw. Juristen, Dauer in Stunden der Kontrollen, usw.) haben sich geändert.

Hinweis 3: Wir machen TCRD darauf aufmerksam, dass sie die Berechnung des Kostenplans auf der Grundlage der aktuellen Grundannahmen aktualisieren könnten. Der neue Kostenplan könnte dann in das Dokument Aktions- und Managementplan integriert werden.

Handbuch für den Einsatz externer Prüfer und Juristen

Die erste Version des Handbuchs wurde im Februar 2021 erstellt. TCRD hat dieses Dokument im 2022 per 1.10.2022 aktualisiert.

Neu ist z.B. das Kapitel 3.4.3.1, welches das Vorgehen bei der Prüfung von grossen Betrieben erläutert. Dies wurde als Umsetzung unserer Empfehlung aus der DBIR-Prüfung⁴ des Jahres 2020 hinzugefügt. Das neue Vorgehen ist im Handbuch klar beschrieben. Wir haben die anderen Anpassungen ebenfalls als zweckmässig befunden und beurteilen das überarbeitete Handbuch weiterhin als angemessen.

³ Open Source Intelligence.

⁴ Siehe *Revisionsbericht über die Prüfungen des Revisionsdienstes TCRD betreffend die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) während COVID-19* (Ref. 2020-08).

	<p>Die verschiedenen Varianten zur Beschleunigung der Kontrollen, welche der Leiter DA im August 2022 durch eine Antrags- und Entscheidungsnotiz⁵ (AEN) genehmigt hat, sind im Handbuch vollständig und korrekt widerspiegelt. Wir stellen fest, dass die Variante 5 (<i>Verzicht auf Doppelbesetzung bei Prüfungen</i>) bereits im Kapitel 3.2 des Handbuchs vorgesehen war. Dort wird erwähnt, dass die AGK vor Ort von einem erfahrenen Inspektor alleine durchgeführt werden kann. Dieser Ansatz wurde grundsätzlich noch nicht angewendet, da bisher insbesondere AGK für Missbrauchsmeldungen durchgeführt wurden. Bei diesen sind aus Sicherheitsgründen zwei Prüfer vor Ort. Gemäss den Ausführungen von TCRD in der AEN ist durch den Verzicht auf Doppelbesetzung bei Prüfungen eine starke Steigerung bei der Anzahl durchgeführter AGK zu erwarten (i.e. Verdoppelung der Anzahl der Kontrollen bei der Implementierung dieser Variante). Das Steigerungspotential ist zurzeit nicht so hoch, da auch in absehbarer Zukunft nur AGK für die Missbrauchsmeldungen⁶ stattfinden werden. Die externen Prüfer führen seit fast zwei Jahren AGK durch und sollten in der Lage sein, die Kontrollen selbst autonom durchzuführen. Es besteht in jedem Fall ein strukturiertes und detailliertes Qualitätskontrollverfahren, wodurch etwaige Mängel bemerkt werden und behoben werden können. Siehe dazu Empfehlung 2.</p> <p><u>Konzept für die risikoorientierten Prüfungen</u></p> <p>Das Konzept für die risikoorientierten Prüfungen ist derzeit noch nicht vorhanden. Aus diesem Grund können wir nicht beurteilen, ob die Auswahl der risikoorientierten AGK angemessen ist (siehe Prüfziel hier oben).⁷ Siehe dazu unsere Empfehlung 3a in Kapitel 3.2.</p>
Nettorisiko 1	Die Art der durchgeführten Prüfungen wird nicht transparent dokumentiert. Dies erschwert die strategische Steuerung der Kontrollen und die Erstellung von Statistiken.
Empfehlung 1	Wir empfehlen in der Excel-Tabelle <i>Missbrauchsmeldungen</i> (inkl. im Rahmen der künftigen risikoorientierten Prüfungen) eine Spalte hinzuzufügen, in welcher für jeden neu geprüften Einzelfall angegeben wird, welche Art der Kontrolle (OSINT, Datenanalyse, AGK light, AGK full scale) stattgefunden hat.
Priorität	Mittel
Nettorisiko 2	Die geplanten risikoorientierten AGK und AGK aufgrund von Missbrauchsmeldungen (wo möglich) werden nicht von einem einzelnen Prüfer durchgeführt, was dazu führt, dass zu viele Ressourcen an einzelne AGK gebunden sind, wodurch eine mögliche Steigerung der Anzahl an AGK nicht erreicht werden kann.

⁵ AEN vom 24.8.2022 zur Anpassung der Risikoorientierung bei den AGK und zur Beschleunigung der Prüfungen.

⁶ Es gibt im März 2023 noch zirka 300 Missbrauchsmeldungen mit einer AGK zu prüfen und wurden, in fast 3 Jahren, etwa 520 Missbrauchsmeldungen von TCRD-Mitarbeitenden und externen Prüfern durch eine AGK geprüft.

⁷ Die EFK hat bei ihrer letztjährigen Prüfung festgestellt, dass das Prüfkonzept bis im Spätsommer 2022 von TCRD erstellt wurde. Ende März 2023 ist dieses Konzept noch nicht vorhanden. Siehe Bericht *COVID-19: Prüfung des Beizugs Dritter in der Umsetzung der COVID-19-Massnahmen* (PA 21268).

	Empfehlung 2	Im Handbuch für die externen Prüfer sollte hervorgehoben werden, dass die risikoorientierten AGK von einem einzelnen Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden sollen. Um die Anzahl der Kontrollen zu erhöhen, sollten, wenn aus Sicherheitsüberlegungen möglich, ebenfalls die AGK zu Missbrauchsmeldungen von einem einzelnen Prüfer durchgeführt werden.
	Priorität	Tief
Stellungnahme TCRD	Stellungnahme Empfehlung 1	Wir sehen diese Empfehlung deshalb kritisch, weil der zusätzliche Administrativaufwand, der die Produktivität bremst, keine Wirkung mit Blick auf das zentrale Anliegen der Missbrauchsbekämpfung zeitigen wird. Oftmals müssen die verschiedenen Prüfmethode kombiniert werden und lassen sich insofern auch nicht abgrenzen.
	Massnahme	Keine.
	Verantwortlich	
	Termin	
	Stellungnahme Empfehlung 2	Einverstanden.
	Massnahme	Handbuch wird bis Ende Mai 2023 angepasst.
	Verantwortlich	TCRD-Leitung
	Termin	31.05.2023
Schlussbeurteilung DBIR	<p><u>Empfehlung 1</u></p> <p>Gegenwärtig werden die verschiedenen Arten von analytischen Prüfungen, wie sie im strategischen Konzept angegeben sind, ausschliesslich zur Priorisierung der Missbrauchsmeldungen und der Hinweise der Arbeitslosenkassen verwendet. In Zukunft sollen diese Arten von analytischen Prüfungen im Rahmen von risikoorientierten Kontrollen eingesetzt werden. Ohne klare Dokumentation der Art der durchgeführten Kontrolle wird es keine zweckmässige Steuerung über die Kontrollen geben und die Statistiken über die Kontrollen werden nicht transparent sein. Da keine Massnahmen vorgeschlagen werden, machen wir die Leitung TC und DA darauf aufmerksam, dass wir diese Empfehlung als nicht akzeptiert betrachten und dass das Nettorisiko bestehen bleibt.</p> <p><u>Empfehlung 2</u></p> <p>Einverstanden.</p>	

3.2. Bedarfsanalyse betreffend die Durchführung der AGK

Feststellung und Empfehlung DBIR	Prüfziele	Prüfen, ob mit der derzeitigen Anzahl an AGK die vollständige Wirksamkeit der Kontrollen gemäss strategischen Stossrichtungen erreicht werden kann.
	Feststellungen	<p><u>Ressourcen</u></p> <p>TCRD beantragte bei der AK ALV am 27. August 2020 eine Aufstockung der personellen Ressourcen zur Missbrauchsbekämpfung im Bereich der KAE. Die AK ALV genehmigte dafür CHF 25 Millionen. Das SECO hat am 1. März 2021 Verträge mit den externen Partnern Ernst & Young (EY) und PricewaterhouseCoopers (PwC) in Kraft gesetzt. Von März bis Mai 2021 hat TCRD rund 40 externe Prüfer geschult, welche danach in der ganzen Schweiz im Einsatz waren. Der Vertrag mit PwC wurde in der Zwischenzeit gekündigt und PwC hat ihre Prüfaktivitäten zum 30. September 2022 beendet.</p> <p>Um die Ressourcen von PwC (8 VZÄ), die nicht mehr für das Projekt Missbrauchs- bekämpfung zur Verfügung stehen, zu kompensieren, sind zusätzliche 16 VZÄ vorgesehen (8 VZÄ bei TCRD und 8 VZÄ bei EY). Bei EY sind fast alle zusätzliche VZÄ bereits eingestellt. Es wird angestrebt, dass TCRD die Stellen vor dem Sommer 2023 besetzen kann. Danach ist eine Einarbeitungszeit zu erwarten. Der Prüfzeitraum wird voraussichtlich bis Ende 2025 verlängert. TCRD hat vorgesehen, den Verlängerungsantrag bei den Sitzungen im September / Oktober 2023 der AK ALV einzureichen.</p> <p>Auf der Grundlage der gesammelten Informationen stellen wir fest, dass nach der Kündigung des Vertrags mit PwC, die für die Missbrauchsbekämpfung verfügbaren Ressourcen vorerst stabil bleiben und in Zukunft ansteigen dürften.</p> <p><u>Stand der Prüfungen</u></p> <p>Bis Ende März 2023 sind beim SECO 1'251 Missbrauchsmeldungen aus mehreren Quellen eingegangen, die vordringlich behandelt werden. Das SECO hat zurzeit (Stand 05.04.2023) 523 AGK vor Ort zu Missbrauchsmeldungen abgeschlossen. In 53 Fällen (10%) wurde ein Missbrauch nachgewiesen und entsprechend Strafanzeige gestellt. In 334 Fällen (64%) mussten von den Arbeitgebern fehlerhafte KAE-Abrechnungen korrigiert werden. Bei 136 AGK (26%) konnte vom SECO eine korrekte Abrechnung konstatiert werden. Im Zusammenhang mit den AGK aufgrund von Missbrauchsmeldungen hat das SECO bisher KAE in der Höhe von CHF 99.1 Millionen zurückgefordert.⁸</p> <p>Die Mitarbeitenden der ALK haben regelmässig Fälle an das SECO gemeldet, die aus ihrer Sicht Auffälligkeiten aufweisen und daher zu prüfen wären. Stand Ende März 2023 sind 965 auffällige KAE-Abrechnungen von den ALK an das SECO gemeldet worden, welche ebenfalls prioritär behandelt werden. Das SECO hat zurzeit 100 AGK vor Ort in diesem Kontext abgeschlossen. In 15 Fällen (15%) wurde ein Missbrauch nachgewiesen und entsprechend Strafanzeige gestellt. In 72 Fällen (72%) mussten von den Arbeitgebern fehlerhafte KAE-Abrechnungen korrigiert werden. Bei 13 AGK (13%) konnte vom SECO eine korrekte Abrechnung</p>

⁸ Quelle: [Unrechtmässiger Leistungsbezug](http://www.arbeit.swiss) (www.arbeit.swiss).

konstatiert werden. Im Zusammenhang mit diesen risikoorientierten AGK hat das SECO bisher KAE in der Höhe von CHF 12.4 Millionen zurückgefordert.⁹

Die Inspektorinnen und Inspektoren von TCRD und die externen Prüfer haben seit dem Beginn der Pandemie und bis Ende März 2023 insgesamt 623 AGK durchgeführt und abgeschlossen. Es wurden 98 AGK im 2020, 200 im 2021, 260 im 2022 und 65 im 2023 (bis Ende März) abgeschlossen.¹⁰ Im 2020 konnten wegen des Lockdowns erst ab Juni AGK durchgeführt werden. Die Anzahl Kontrollen pro Monat blieb über die ganze Zeit in etwa konstant. Zudem muss berücksichtigt werden, dass mehrere Missbrauchsmeldungen mit erhärtetem Verdacht für grössere Unternehmen noch nicht geprüft wurden. Die Kontrolle dieser Unternehmen ist zeitaufwändiger und daher könnte die durchschnittliche monatliche Anzahl der Kontrollen möglicherweise auch sinken.

Wir stellen fest, dass weiterhin 297 AGK für die Missbrauchsmeldungen und 335 für die ALK-Meldungen durchgeführt werden müssen (total 632 Meldungen mit erhärtetem Verdacht noch nicht geprüft). Mit dem derzeitigen Schnitt von ca. 22 verfügbaren Kontrollen pro Monat würde es weit über zwei Jahre dauern, um die verbleibenden Fälle mit erhärtetem Verdacht zu überprüfen. In der Sitzung vom Dezember 2022 wurde die AK ALV schriftlich anhand einer Informationsnotiz über den Bearbeitungsstand der prioritären Meldungen informiert.¹¹ Der in der Prognose der Notiz dargestellte Anstieg der pro Monat durchgeführten Kontrollen dieser Meldungen war zu optimistisch.

Nach unserer aktuellen Einschätzung könnten die Kontrollen zu den Missbrauchsmeldungen und den ALK-Meldungen voraussichtlich Ende 2024/Anfang 2025 beendet werden, d.h. knapp vor dem Beginn der absoluten Verjährungsfrist von 5 Jahren für die Abrechnungsperioden ab März 2020. Ab diesem Zeitpunkt könnten die vorgesehenen zusätzlichen risikoorientierten Prüfungen, welche die risikoorientierten AGK vor Ort enthalten, starten. Aufgrund des Beginns der absoluten Verjährungsfrist könnten risikoorientierte AGK nicht mehr zu allen Abrechnungsperioden durchgeführt werden und das SECO wird zurückzufordernde Leistungen nicht rechtzeitig anfordern können (unter anderem für die Abrechnungsperioden während des Lockdowns im Frühling 2020, bei welchen am meisten KAE bezogen wurde). Gemäss Ausführungen des Ressortleiters TCRD im Rahmen der Abstimmung der Prüfergebnisse, beginnen im Herbst 2023 die zusätzlichen risikoorientierten Prüfungen und gleichzeitig werden weiterhin die noch notwendigen Prüfungen vor Ort für die Missbrauchsmeldungen und ALK-Meldungen realisiert. Wir können diese Prognose derzeit nicht beurteilen, da ein Prüfkonzept und ein Zeitplan für die risikoorientierten Prüfungen noch nicht verfügbar sind. Das Management der offenen und zu realisierenden Prüfungen stellt für TC in jedem Fall eine besondere Herausforderung dar, mit dem Risiko, zeitlich an die Grenzen der absoluten Verjährungsfrist zu stossen.

⁹ Quelle: dito oben.

¹⁰ In diesem Zusammenhang stellen wir fest, dass die von TCRD in der AEN an der Leiter DA erwähnte Anzahl von 500 AGK pro Jahr mit den verfügbaren Statistiken nicht übereinstimmt.

¹¹ Gemäss *Informationstraktandum vom 7.12.2022 - Stand der Prüfungen KAE-Covid-19 Missbrauchsbekämpfung*, Kapitel 3.1, S. 6.: «Die Prognose für den zeitlichen Verlauf bei der Prüfung der verbleibenden Fälle zeigt, dass alle noch notwendigen Prüfungen bei den Missbrauchsmeldungen und Hinweisen der ALV-Vollzugsstellen bis Ende Sommer 2023 abgeschlossen sein werden.».

	<p>Wie bei unserer Prüfung¹² des Jahres 2021 bereits hervorgehoben und von der EFK in ihrem Bericht¹³ aus dem Jahr 2022 bekräftigt, kann die damals angestrebte Anzahl der risikoorientierten Kontrollen realistischweise nicht erreicht werden. In der Tat hat sich TCRD kürzlich für eine Änderung des strategischen Ansatzes bei den risikoorientierten Kontrollen entschieden (siehe Kapitel 3.1). Trotz dieser strategischen Anpassung, halten wir es nach wie vor für wichtig, dass so viele risikoorientierte AGK vor Ort¹⁴ wie möglich durchgeführt werden, um die Wahrscheinlichkeit zur Aufdeckung von unrechtmässigem Erhalt von KAE zu erhöhen und weil grundsätzlich nur AGK zu einer Rückerstattung von Leistungen führen. TCRD selbst schreibt im strategischen Prüfkonzept, dass für eine effektive Missbrauchsbekämpfung Prüfungen vor Ort unerlässlich sind. Ausserdem zeigen die bisherigen Prüfungen, dass die AGK durch externe Prüfer eine hohe Wirtschaftlichkeit haben: Bei rund 620 AGK, die weniger als CHF 10 Mio. gekostet haben, konnten mehr als CHF 110 Mio. zurückgefordert werden.</p> <p>Wir schätzen ein, dass die an den Leiter DA vorgeschlagenen Varianten zur Beschleunigung der Kontrollen in die richtige Richtung gehen, damit eine Erhöhung der Anzahl Kontrollen erreicht werden könnte, aber dass sie für die risikoorientierten AGK vor Ort nicht ausreichen werden, damit die Missbrauchsbekämpfung ihre vollständige Wirksamkeit gemäss strategischen Stossrichtungen erreichen kann.</p>
Nettorisiko 3	<p>a) Aufgrund von zu wenig durchgeführten AGK kann das Missbrauchsbekämpfungsprogramm seine vollständige Wirksamkeit nicht erreichen.</p> <p>b) Die AK ALV wird nicht transparent über die künftigen Entwicklungen der Kontrollen informiert.</p>
Empfehlung 3	<p>a) Wir empfehlen TCRD, so schnell wie möglich weitere Lösungen zu überprüfen, welche die Anzahl AGK erhöhen würden. Um diese Intensivierung der Kontrollen zu erreichen, könnten z.B. eine Co-Sourcing von Kontrollen mit den ALK oder eine Aufstockung der externen Prüfer eine Möglichkeit sein.</p> <p>b) TC sollte die Schwierigkeiten bei der Durchführung der AGK betreffend Missbrauchsmeldungen und ALK-Meldungen innerhalb der Verjährungsfrist und die dadurch eingeschränkte Möglichkeit zur Durchführung von zusätzlichen risikoorientierten Kontrollen (inklusive AGK vor Ort), transparent an die AK ALV kommunizieren.</p>
Priorität	<p>a) Hoch</p> <p>b) Mittel</p>

¹² Siehe *Revisionsbericht über die Prüfungen von TCRD betreffend die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) während COVID-19: Einsatz der externen Ressourcen* (Ref. 2021-08): « [...] Die AK ALV hat die Finanzierung für das Projekt am 07.07.2020 für 2'500 (+/- 30%) zusätzliche risikoorientierte Kontrollen gesprochen. Wir stellen fest, dass diese strategische Stossrichtung durch den Anstieg an Missbrauchsmeldungen und mit der heutigen Quantität an Kontrollen bis 2025 nicht erreicht werden kann.». Im *Revisionsbericht über die Prüfungen des Revisionsdienstes TCRD betreffend die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) während COVID-19* (Ref. 2020-08) wurden die Schwierigkeiten beim Erreichen der strategischen Ziele bereits von DBIR hervorgehoben.

¹³ Siehe Bericht *COVID-19: Prüfung des Bezugs Dritter in der Umsetzung der COVID-19-Massnahmen* (PA 21268).

¹⁴ Auch inklusiv gezielte Prüfungshandlungen bei einem Ausschnitt des Betriebes, wie z.B. bei der Prüfung von grossen Betrieben vorgehen (siehe auf S. 17 des Handbuchs für den Einsatz externer Prüfer).

Stellungnahme TCRD	Stellungnahme Empfehlung 3	<p>Im jetzigen Zeitpunkt noch den neuen und zusätzlichen Weg des Co-Sourcing zu beschreiten, erachten wir als nicht zielführend. Das Co-Sourcing wurde mit den ALK explizit besprochen und hat kaum Ergebnisse bewirkt (keine Bewerbungen von geeigneten ALK-Mitarbeitenden). Zusätzliche Ressourcen zu generieren bedeutet einen erhöhten Einarbeitungsaufwand, mit dem Risiko eines gravierenden Qualitätsverlustes.</p> <p>Hingegen muss der Druck auf den Lieferanten weiter erhöht werden, damit dieser zusätzliche Kontrollen durchführt.</p> <p>Weiter erfolgen laufend neue zusätzliche befristete Anstellungen bei RD zur Durchführung von AGK. Diese Neueinstellungen entfalten aber erst ab Ende 2023 Wirkung. Wir verweisen darauf, dass die Arbeitsmarktlage die Rekrutierung geeigneten Personals bereits seit Sommer 2022 erschwert.</p> <p>Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend. (Art. 25 Abs. 2 ATSG)</p> <p>Die AK ALV wird im Rahmen der fortlaufenden Berichterstattung durch TCRD informiert. Dabei ist für die Dezembersitzung 2022 ein bedauerliches administratives Missgeschick erfolgt, das inzwischen aufgeklärt werden konnte.</p>
	Massnahme 3a) und 3b)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der quantitativen Zielvorgaben für den Lieferanten • Verkürzung der Fristen für die Berichterstattung des Lieferanten • Schnellstmögliche Rekrutierung des Personals • Berichterstattung an AK ALV aktualisieren
	Verantwortlich	<p>a) TCRD-Leitung</p> <p>b) Gruppenleitungen TCRDcd und TCRDcf</p>
	Termin	<p>a) Mitte 2023</p> <p>b) Ende 2023</p>
Schlussbeurteilung DBIR		<p><u>Empfehlung 3a</u></p> <p>Wir nehmen die vorgeschlagenen Massnahmen zur Kenntnis. Die Wirkung dieser werden wir bereits im Herbst 2023 im Rahmen unseres jährlichen Follow-up überprüfen. Wir weisen zudem die Leitung des SECO darauf hin, dass die Situation eng überwacht werden muss. Sollte sich in naher Zukunft die Anzahl der Kontrollen nicht deutlich erhöhen, soll die Einführung weiterer Massnahmen in Betracht gezogen werden.</p> <p><u>Empfehlung 3b</u></p> <p>Einverstanden.</p>

3.3. Priorisierung der Missbrauchsmeldungen

Feststellung und Empfehlung DBIR	Prüfziele	Prüfen, ob die Priorisierung der Missbrauchsmeldungen durch TCRD gerechtfertigt und nachvollziehbar ist.
	Feststellungen	<p>TCRD erhält laufend aus verschiedenen Kanälen Meldungen über missbräuchliche KAE-Bezüge. Gemäss der EFK müssen alle Missbrauchsmeldungen zur KAE zwingend überprüft werden, die Art der Prüfung (Desk Research und/oder AGK) und Zeitpunkt (innerhalb der Verjährungsfrist) ist jedoch TCRD überlassen.</p> <p>TCRD führt eine Vorprüfung¹⁵ der Missbrauchsmeldungen durch, um die substantielle Würdigung der Meldung zu beurteilen und die Notwendigkeit zur Durchführung einer AGK festzulegen. Die Meldungen werden danach in eine von 4 Kategorien eingestuft (Priorisierung). Die 1. und 2. Kategorie sehen vor, dass eine AGK vor Ort durchgeführt wird (d.h. Meldungen mit erhärtetem Verdacht nach Vorprüfung). Die 3. Kategorie enthält Meldungen, welche in der 1. und 2. Kategorie eingestuft werden könnten, aber aufgrund der tiefen ausbezahlten KAE-Beträge nur laufend beobachtet wird (sollte ein gewisser Schwellenwert überstiegen werden, wird der Fall in die Kategorie 1 oder 2 übertragen). Die 4. Kategorie enthält Meldungen ohne greifbaren Hinweis auf Missbrauch nach der Vorprüfung, welche somit nicht vor Ort durch eine AGK geprüft werden.</p> <p>DBIR hat bereits im 2020 die Vorprüfung bzw. Priorisierung der Missbrauchsmeldungen durch TCRD überprüft.¹⁶ Diese Kontrolle hat grundsätzlich positive Ergebnisse gezeigt. Die EFK forderte uns im November 2022 auf, dies noch einmal zu überprüfen. Wir haben anhand einer Stichprobe¹⁷ die Kategorisierung einiger Missbrauchsmeldungen aus den Jahren 2021 und 2022, die in den Kategorien 3 und 4 priorisiert wurden, erneut überprüft.</p> <p>Wir haben sechs Fälle identifiziert, bei welchen uns die Prio.-Einstufung 3 oder 4 als nicht nachvollziehbar erschienen. Weitergehende Abklärungen wurden in Absprache mit TCRD vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In vier Fällen war TCRD bereit, die Priorität neu zu bewerten und die Durchführung einer AGK vorzusehen; ▪ Für zwei Fälle sind wir nach den Erläuterungen von TCRD mit der Einstufung in Prio. 4 nicht einverstanden und fordern daher TCRD auf, sie zu ändern und eine AGK vorzusehen. <p>Unter dieser Voraussetzung und in Absprache mit der EFK muss eine erweiterte Stichprobe zeitnah gezogen werden. Die Überprüfung wird durch DBIR mit der Unterstützung der EFK vorgenommen. Wir verzichten darauf, diese Arbeiten an TCRD zu übertragen, da wir verstehen, dass der Fokus und die Ressourcen von TC bei der Durchführung der AGK bleiben sollen. Falls weitere Fälle identifiziert werden, welche eine mögliche Anpassung der Priorität zeigen, wird dies an TCRD</p>

¹⁵ Die Vorprüfung wird intern von TCRD Mitarbeitende durchgeführt und normalerweise durch Studium der Unterlagen des Kassendossiers in DMS ASAL vorgenommen.

¹⁶ Siehe *Revisionsbericht über die Prüfungen des Revisionsdienstes TCRD betreffend die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) während COVID-19* (Ref. 2020-08).

¹⁷ Wir haben 20 Stichprobe durch Random Sampling ausgewählt: 15 Fälle des Jahres 2021 und 5 Fälle des Jahres 2022. Einige der selektierten Fälle wurden nicht von der EFK, sondern direkt an TCRD von dritten Personen bzw. Behörden gemeldet.

		kommuniziert und eine Neu-Priorisierung der Meldung angefordert. Siehe Empfehlung 4.
	Nettorisiko 4	Missbrauchsmeldungen mit erhöhtem Verdacht werden aufgrund einer falschen Prio.-Einstufung nicht einer AGK unterzogen.
	Empfehlung 4	Wir empfehlen TCRD, die Prio.-Einstufung der während des Audits (oder bei der zukünftigen erweiterten Stichprobe) identifizierten Missbrauchsmeldungen, welche neu priorisiert werden sollen, anzupassen und die Durchführung einer AGK vorzusehen. Eine genaue Auflistung der Fälle, bei denen eine Änderung der Priorität erforderlich ist, wird aus Gründen der Vertraulichkeit separat an TCRD übermittelt.
	Priorität	Hoch
Stellungnahme TCRD	Stellungnahme Empfehlung 4	Wir danken für die Unterstützung, die unsere eigenen laufenden Neubeurteilungen der Fälle verstärkt.
	Massnahme	Erforderliche Neu-Priorisierungen erfolgen laufend.
	Verantwortlich	Gruppenleitungen TCRDcd und TCRDcf
	Termin	Fortlaufend
Schlussbeurteilung DBIR		Einverstanden.

3.4. Nachzahlung KAE FFE

Feststellung und Empfehlung DBIR	Prüfziele	Review (kritische Durchsicht), ob TC die Umsetzung der Nachzahlung der KAE für FFE bei den ALK überwacht und ob diese Aufsicht zweckmässig ist. Insbesondere prüfen, ob TC die Risiken einer fehlerhaften oder missbräuchlichen Nachzahlung KAE für FFE mit zweckmässigen Massnahmen abdeckt.
	Feststellungen	Gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 17. November 2021 ist bei der Bemessung der KAE im summarischen Abrechnungsverfahren für Mitarbeitende im Monatslohn ein Ferien- und Feiertagsanteil einzuberechnen. Aufgrund eines Bundesratsbeschlusses ¹⁸ wurde das WBF (SECO TC) beauftragt, die Nachzahlung der KAE für die Lohnanteile für die Ferien- und Feiertagsentschädigung (FFE) für Angestellte im Monatslohn im summarischen Verfahren für die Abrechnungsperioden März 2020 bis Dezember 2021 umzusetzen. Die ALV wurde ermächtigt, auf Wiedererwägungsgesuche der Betriebe, welche in dieser Periode KAE bezogen haben, einzutreten und die entsprechenden Abrechnungen anzupassen. Das Par-

¹⁸ Bundesratsbeschluss vom 11. März 2022: Umsetzung Bundesgerichtsurteil zur Berücksichtigung der Ferien- und Feiertagsentschädigung für Angestellte im Monatslohn während Kurzarbeitsentschädigung im summarischen Abrechnungsverfahren – Nachzahlungen für die Jahre 2020 und 2021.

lament hat diesbezüglich einen Kredit von CHF 2.1 Milliarden bewilligt. Im Juli 2022 wurden allen Unternehmen, die von dieser Problematik betroffen waren, ein Brief vom SECO zugestellt. Alle betroffenen Betriebe hatten danach die Möglichkeit, eine Neuabrechnung einzureichen. Gesuche konnten bis am 31.12.2022 via eService auf dem Portal www.arbeit.swiss eingereicht werden.

Die eingereichten Gesuche werden von einem Plausibilisierungs-Tool bezüglich Übereinstimmung mit den Angaben in der ursprünglichen KAE-Abrechnung verglichen. Das Tool prüft zudem, ob die Angaben zu den FFE plausibel sind oder ob die Personal- und Lohnstruktur im Branchenvergleich Auffälligkeiten aufweist. Des Weiteren wird überprüft, ob das Risiko für eine relevante Überentschädigung besteht und ob offene Rückforderungen oder Anhaltspunkte für betrügerische Absichten vorliegen. Insgesamt werden 14 Kriterien automatisch geprüft. Die Ergebnisse werden in einem Prüfbericht zusammengefasst und zusammen mit den eingereichten Abrechnungen und Unterlagen direkt im System für das Dokumentenmanagement (DMS) abgelegt. Wenn die Plausibilitätsprüfungen ergeben, dass z.B. die Daten im Antrag auf Nachzahlung nicht mit den Daten in den ursprünglichen KAE-Anträgen und -Abrechnungen übereinstimmen oder unplausibel erscheinen, führen die ALK Mitarbeitenden weitere manuelle Prüfungen durch. Angeforderte Korrekturen werden erneut wie beschrieben geprüft und im DMS abgelegt.

Wir prüften die Angemessenheit des Antragsverfahrens für die Nachzahlung KAE FFE und die automatischen Plausibilitätsprüfungen sowie die manuellen Prüfungen, welche die Mitarbeitenden der ALK durchführen. Mit mehreren Tests konnte TC nachweisen, dass der eService sowie das Plausibilisierungs-Tool für die Erst-Einreichung von Nachzahlungs-Einträgen in allen Ausprägungen einwandfrei funktionierte. Mehrere Unterlagen belegen, dass TC eine Reihe von Tests durchgeführt hat und dass das Ergebnis dieser Tests positiv war. Wir haben keine Hinweise darauf, dass die automatischen und manuellen Kontrollen nicht angemessen sind. Die Monitoring-Tätigkeiten von TCMI in Bezug auf das Nachzahlungsverfahren sowie die Richtlinien, die sie für die ALK erlassen haben, scheinen angemessen zu sein. Es ist zudem anzumerken, dass TCRD für die Revisionen bei den ALK, wie auch für die AGK bei den Betrieben zuständig ist. Weitere Kontrollen der Korrektheit des Nachzahlungsverfahrens und der von den Unternehmen erhaltenen KAE werden daher punktuell von TCRD durchgeführt.

DBIR ist der Meinung, dass TCMI alle Vorkehrungen getroffen hat, um die Risiken zu mindern. Es ist hervorzuheben, dass der eService und das Plausibilisierungs-Tool in einer sehr kurzen Frist eingerichtet wurden. Nach dem Urteil des Bundesgerichts informierte das SECO nicht nur die betroffenen Unternehmen, sondern auch die ALK mehrfach und ausführlich. Zum anderen wurden insbesondere mehrere Mitteilungen im Juni und September 2022 offiziell auf der Website des SECO veröffentlicht. TCMI hat Erfahrungsaustausche mit den ALK mit dem Ziel der Prozessoptimierung ebenfalls organisiert.

Wir haben auch eine Review der Angemessenheit der Finanzabläufe im Zusammenhang mit der Nachzahlung KAE FFE durchgeführt. Auch hier haben wir aufgrund unserer Prüfungen keine Hinweise, dass die Prozesse nicht angemessen sind. Die Prüfung der Richtigkeit der Auszahlungen der ALK und die Verantwor-

		<p>tung für die AGK KAE sowie die Rechnungsführungsprüfung liegt in der Zuständigkeit von TCRD. Der Prozess der Vorschusszahlungen an die ALK wird von der EFK periodisch anlässlich der Revision des ALV-Jahresabschlusses geprüft. Die Koordination von Kreditabruf und -abrechnung gegenüber der EFV wird von TCFC wahrgenommen. Die jährlichen Abgrenzungen für die Staatsrechnung werden in Absprache mit der EFV erstellt und von der EFK überprüft.</p>
--	--	--

Anhang 1: Priorisierung der Empfehlungen

In Anlehnung an die EFK beurteilt DBIR die Wesentlichkeit der Empfehlungen und Bemerkungen nach den Prioritäten 1 = Hoch, 2 = Mittel, 3 = Tief. Sowohl der Faktor Risiko (z.B. Höhe der finanziellen Auswirkung bzw. Bedeutung der Feststellung; Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintrittes; Häufigkeit des Mangels (Einzelfall, mehrere Fälle, generell) und Wiederholungen; usw.), als auch der Faktor Dringlichkeit der Umsetzung (kurzfristig, mittelfristig, langfristig) werden berücksichtigt.

Anhang 2: Rechtsgrundlagen und interne Grundlagen/Weisungen

Bei den Prüfungen stützten wir uns auf die folgenden gesetzlichen Grundlagen ab:

- Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020 ([SR 818.102](#))
- Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung) vom 20. März 2020 ([SR 837.033](#))
- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982 ([SR 837.0](#))
- Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV) vom 31. August 1983 ([SR 837.02](#))
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 ([SR 830.1](#))

Weiter waren für unsere Prüfung die nachstehenden internen Unterlagen bzw. Weisungen massgebend

- Strategisches Prüfkonzept: Missbrauchsbekämpfung im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) während und nach Covid-19
- Aktions- und Managementplan: Missbrauchsbekämpfung im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) während und nach Covid-19
- Handbuch der Arbeitslosenversicherung (ALV) für den Einsatz externer Prüfer und Juristen im Rahmen von Arbeitgeberkontrollen (AGK)
- Antrags- und Entscheidnotiz (AEN) vom 24.8.2022 zur Anpassung der Risikoorientierung bei den AGK und zur Beschleunigung der Prüfungen

Anhang 3: Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
AEN	Antrags- und Entscheidnotiz
AGK	Arbeitgeberkontrolle
AK ALV	Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung
ALK	Arbeitslosenkasse
ALV	Arbeitslosenversicherung
ASAL	Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der ALV
CHF	Schweizer Franken
DA	Direktion für Arbeit des SECO
DBIR	Interne Revision des SECO
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EY	Ernst & Young AG
FFE	Ferien- und Feiertagsentschädigung
GS WBF	Generalsekretariat des WBF
IKS	Internes Kontrollsystem
KAE	Kurzarbeitsentschädigung
OA	Leistungsbereich Organisation, Recht und Akkreditierung des SECO
OSINT	Open Source Intelligence
PwC	PricewaterhouseCoopers
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
TC	Leistungsbereich Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung des SECO
TCMI	Ressort Markt und Integration im Leistungsbereich TC des SECO
TCRD	Ressort Revisionsdienst im Leistungsbereich TC des SECO
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
